

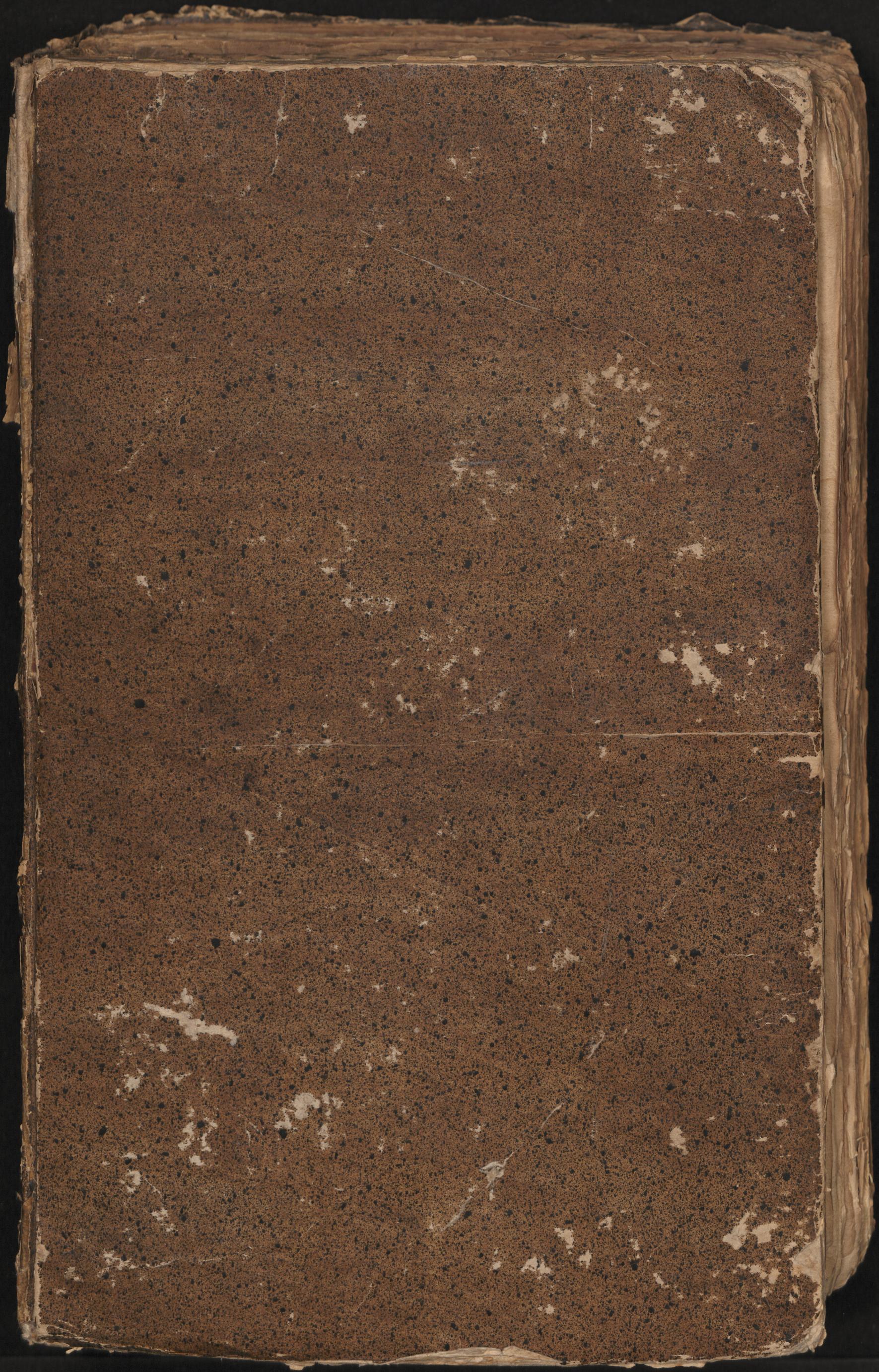
**Von Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht ... Hertzog zu Meckelnburg ... Thuen kundt und bekennen hiermit öffentlich/ für Uns Unsere Erben/ und Nachkommen/ Daß Wir ... Stadt Güstrow ... noch Jährlich mit einem offenen Viehmarckt privilegirt und begnadet ... : gegeben zu Güstrow/ den Fünfften Augusti, nach Christi Geburt/ im Ein Tausend Sechshunderten und Zwey und zwanzigsten Jahre**

[S.l.], 1622

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769394140>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

1622 # 16



350

**W** In Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht  
Coadjutor des Stifts Ratzeburg / Hertzog zu Meckelnburg / Fürst  
zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr / Thuen kundt vnd be-  
kennen hiermit öffentlich / für Uns unsere Erben / vnd Nachkommen / Das Wir auff unterthäniges anhalten vnd bitten /  
Bürgermeister vnd Raths Unser Stadt Güstrow / auß Gnediger Affection, vnd zu beförderung mehrem gedeylichen aufnehmen / ermelter Un-  
ser Stadt / vnd derselben Einwohnern / auch fortsetzung der *Commerzien*, vnd fürträglichen Handels vnd Wandels / zwischen ihnen vnd den Be-  
nachbarten / auch frembden / Sie / über die bereits von Unsern hochlöblichen Vorfahren erlangete *Privilegien*, noch Jährlich mit einem offenen  
Viehemarkt *privilegiert* vnd begnadet / Thuen auch dasselb nochmahln wissentlich vnd wolbedacht samb *Privilegien*, Begnaden / *Concediren*,  
vnd willigen hiermit / das alle Jahr / den Tag für Marien Geburt / welcher alle mahl auff den Siebenden Tag des Monats *Septembris* einfällt /  
Solte aber der Tag auff einen Sonntag fallen / den Sonnabend vorher / in ermelter Unser Stadt Güstrow / ein offen Viehemarkt gehalten  
werden solle vnd müge / Also vnd derogestalt / das so wol Ansländischen als Einheimbschen frey stehen / vnd erlaube sein solle / auff solche Zeit al-  
lerley Viehe daselbst hin zu feylem Kauff zu treiben vnd zu bringen / dasselbe zu verkuffen / vnd anders wieder zu kauffen / oder auch auß zu tauschen /  
selbsien zu gebrauchen / oder wie es einem jedern vortreglichst sein wird / an frembde Orther zu vertreiben / vnd weiters zu verhandlen / Jedoch gleich-  
wol das Uns die Einheimbschen vnd unsere Vnerthanen / für ein jeder Haupt Viehe / wanns auffgetrieben wird / Drey Pfenningt / vnd die  
Frembden Sechs Pfenningt / vnd dann für das vorkauffte Viehe / vnd wanns wieder abgetrieben wird / die Einheimbschen Sechs Pfenning / vnd  
die Frembden einen Schilling / Unser Fürstenthumb vnd Lande langbahre Münze / (worunter aber die sämplichen Bürger vnd Einwohner /  
so wol auff Unser Burgt vnd Thumbfreyheit / als in Unser gantzen Stadt Güstrow / vnd wie sie in der Kingmawren begriffen / nicht gemeinet /  
sondern desfalls *exempt*, vnd *in hoc passu*, ohne entgelt kauffen vnd verkuffen mügen) zu Zollen geben sollen. Wir behalten Uns auch den Vork-  
kauff zur Notdurfft Unserer Haus / vnd Hoffhaltung auff ein stunde lang bevohr / Demnegst haben Wir auch auff so gar unterthäniges suchen vnd  
anhaltten / der gesambten vnd gemeinen Bürgerschaft / vnd allen Einwohnern offtigedachter Unser Stadt Güstrow / Niemandt außgeschlossen /  
vnd aller massen von denselben bey dem Punct der Zolls befreyhung erwehnung geschehen / eine Stunde zum Vorkauffe auß Gnaden *indulgiert*,  
vnd nachgegeben / Inmittelt dann ein grüner Stranch oder Baum auff gericht werden / vnd so lange derselbe nicht nieder gehawen / Ein jeder  
vorwarnet sein soll / bey verlust des gekaufften Viehes / sich des Kauffes so lange zu enthalten / Nach verlauff aber solcher zwo Stunden vnd nieder  
gehaweten Stranch oder Baums / stehet einem jedern der Kauff vnd Wiederkauff allerdings frey / Vnd damit nun gleichwol dieses meniglich / vnd  
bevorab denjenigen / so dieses newes angelegtes Viehemarkt zu beuchen lust haben / kund gemacht werden müge / So soll diese unsere Begna-  
dung nicht allein allhie zu Güstrow in der Stadt / sondern im gantzen Ampte / von allen Cankeln öffentlich vorlesen / auch vom Rache zu Güstrow  
mit überschickung wahrhafter Copey / bey den Benachbarten Städten vnd vom Adel / Bittlich gesucht werden / solches bey ihnen auch abzukün-  
digen zulassen / vnd einem jeden kundt zuthun / Vnd auff das auch vmb so viel mehr sich ein jeder darnach zurichten haben müge / So sollen allezeit  
wann das Viehemarkt angehet / lesliche Copeyen von jert Unser Begnadung an alle Stadthöre / Kirchen vnd Rathhaus geschlagen  
werden: Vnd wie Wir nun diese unsere Begnadung zu geben vnd wolfarth Unser Stadt Güstrow gewilligt / so sein Wir sie auch hierbey für  
männigliches behinderung vnd eintragt Fürstlich zuschützen vnd hand zu haben gemeinet / Doch Unsern alten gewöhnlichen Zollen / Herlig vnd Ge-  
rechtigkeiten / vnd einem jeden an seinem zustehenden Rechten vnchädlich vnd vnvorgreifflich / Vbrkundlich haben Wir dis mit Unserm Fürst-  
lichen Putschafft bekräftigt / vnd eigenen Handen vnterscrieben / gegeben zu Güstrow / den Fünfften *Augusti*, nach Christi Geburt / im Ein-  
tausend Sechshundert vnd Zwey vnd zwanzigsten Jahre.



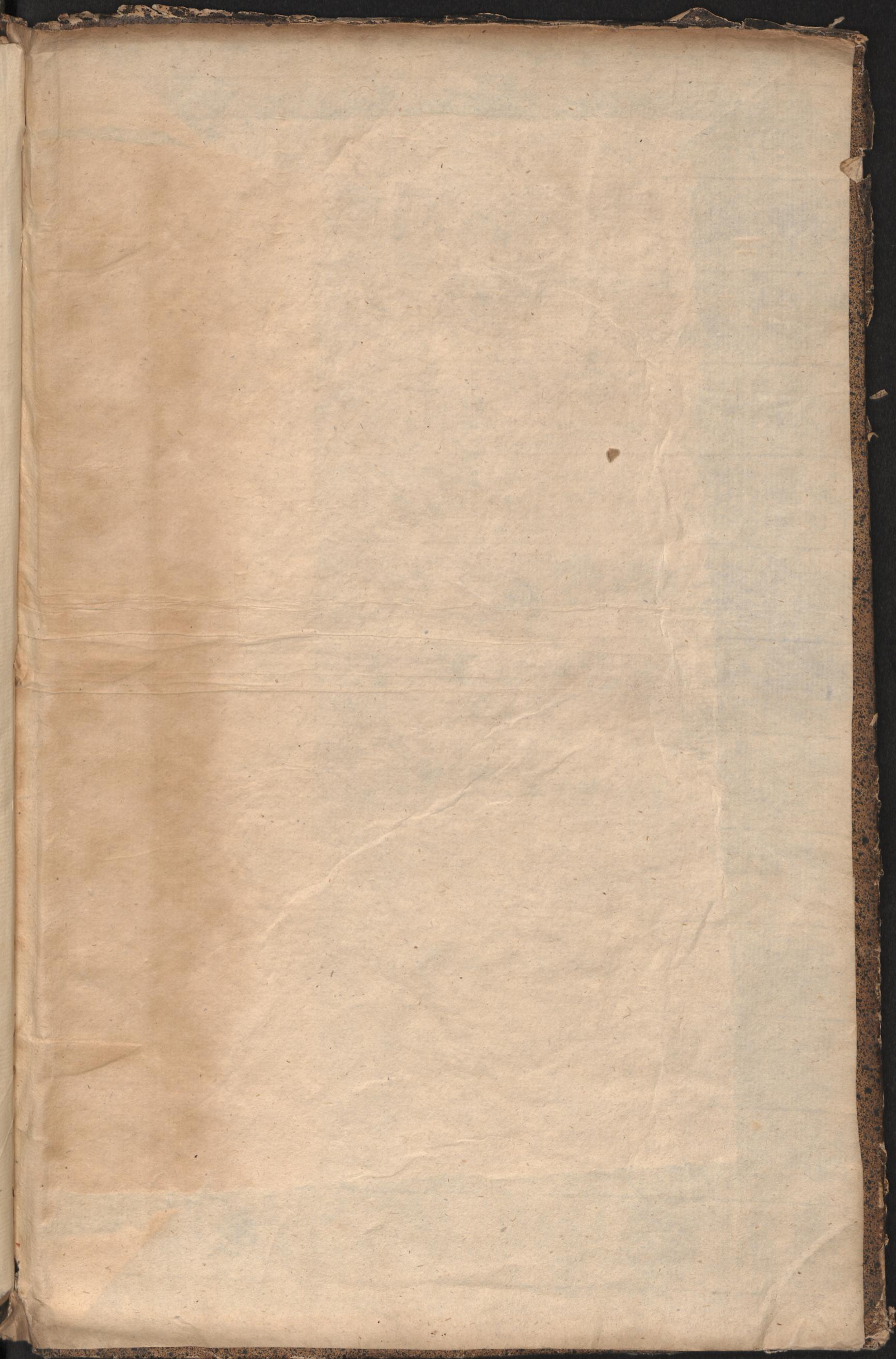
Hans Albrecht H. Z. Meckelnb.

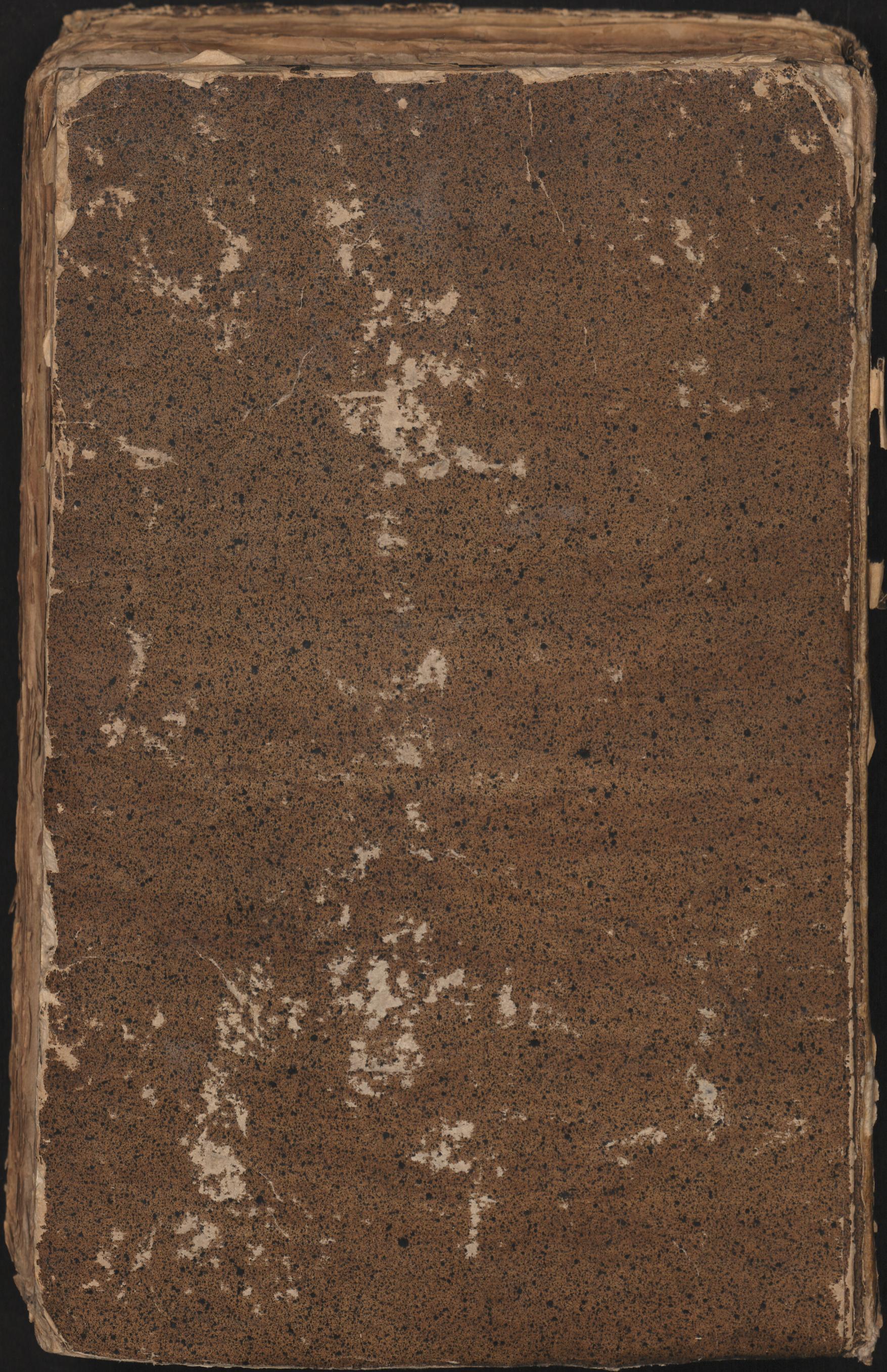
Fragment of text from the reverse side of the page, visible through the paper.

Main body of faint, illegible text on the page, likely bleed-through from the reverse side.

Second section of faint, illegible text on the page, also likely bleed-through.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.







3501

**S** In Gottes Gnaden Wir Hans Albrecht

Coadjutor des Stifts Ratzeburg / Herzog zu Meckelnburg / Fürst

zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Thun kundt vnd be-

kennen hiermit öffentlich / für Uns Vnsere Erben / vnd Nachkommen / Das Wir auff vnterthäniges anhalten vnd bitten /

Bürgermeister vnd Raths Unser Stadt Güstrow / auß Gnediger Affection, vnd zu beförderung mehrem gedeylichen aufnehmen / ermelter Vn-

ser Stadt / vnd derselben Einwohnern / auch fortsetzung der *Commerzien*, vnd fürtrüglichen Handels vnd Wandels / zwischen ihnen vnd den Be-

nachbarten / auch frembden / Sie / über die bereits von Vnsern Hochlöblichen Vorfahren erlangete *Privilegien*, noch Jährlich mit einem offnen

Viehmarckt *privilegiert* vnd begnadet / Thun auch dasselb noch inahnlich vnd wolbedachtsamb / *Privilegieren*, Begnaden / *Concediren*,

vnd willigen hiermit / das alle Jahr / den Tagt für Marien Geburt / welcher alle mahl auff den Siebenden Tag des Monats *Septembris* einfällt /

Solte aber der Tagt auff einen Sontagt fallen / den Sonnabend vorher / in ermelter Unser Stadt Güstrow / ein offen Viehmarckt gehalten

werden solle vnd müge / Also vnd derogestalt / das so wol Außländischen als Einheimischen frey stehen / vnd erlaubt sein solle / auff solche Zeit ab-

lerley Viehe daselbst hin zu feylem Kauff zu treiben vnd zu bringen / an frembde Orther zu vertreiben / vnd weiters zu verhandlen / Jedoch gleich-

wol das Uns die Einheimischen vnd Vnsere Vnterthanen / für ein jeder Haupt Viehe / wanns auffgetrieben wird / Drey Pfenningt / vnd die

Frembden Sechs Pfenningt / vnd dann für das vorkauffte Viehe / vnd wanns wieder abgetrieben wird / die Einheimischen Sechs Pfenning / vnd

die Frembden einen Schilling / Unser Fürstenthumb vnd Lande langbahre Münze / (worunter aber die sämplichen Bürger vnd Einwohner /

so wol auff Unser Burgt vnd Thumbfreyheit / als in Unser ganzen Stadt Güstrow / vnd wie sie in der Ringmawren begriffen / nicht gemeinet /

sondern desfalls *exempt*, vnd in *hoc passu*, ohne entgelt kauffen vnd verkauffen mügen) zu Zollen geben sollen. Wir behalten Uns auch den Vork-

kauff zur Notdurfft Unserer Hauf: vnd Hoffhaltung auff ein Jahr lang bevohr / Demnegst haben Wir auch auff so gar vnterthäniges suchen vnd

anhalten / der gesambten vnd gemeinen Bürgerschaft / vnd allen Einwohnern offgedachter Unser Stadt Güstrow / Niemandts außgeschlossen /

vnd aller massen von denselben bey dem Punct der Zolls befreyhung erwehnung geschehen / eine Stunde zum Vorkauffe auß Gnaden *indulgiert*,

vnd nachgegeben / Inmittelst dann ein grüner Strauch oder Baum *auff* wicket werden / vnd so lange derselbe nicht nieder gehawen / Ein jeder

vorwarnt sein soll / bey verlust des gekaufften Viehes / sich des Kauffes *solange* zu enthalten / Nach verlauff aber solcher zwo Stunden vnd nieder

gehaweten Strauch oder Baums / siehet einem jedern der Kauff vnd Wiederkauff allerdings frey / Vnd damit nun gleichwol dieses menniglich / vnd

bevorab denjenigen / so dieses newes angelegtes Viehmarckt zu besuchen lust haben / kund gemacht werden müge / So soll diese Vnsere Begna-

dung nicht allein allhie zu Güstrow in der Stadt / sondern im ganzen Ampte / von allen Canzeln öffentlich vorlesen / auch vom Rathe zu Güstrow

mit vberschickung wahrhafter Copey / bey den Benachbarten Städten vnd vom Adel / Bittlich gesucht werden / solches bey ihnen auch abzukün-

digen zulassen / vnd einem jeden kundt zu thun / Vnd auff das auch vmb so viel mehr sich ein jeder darnach zurichten haben müge / So sollen allezeit

wann das Viehmarckt angehet / lesliche Copeyen von jetzt ermelter Unser Begnadung an alle Stadthöre / Kirchen vnd Rathhaus geschlagen

werden: Vnd wie Wir nun diese Vnsere Begnadung zu geben vnd wolfarth Unser Stadt Güstrow gewilligt / so sein Wir sie auch hierbey für

männigliches behinderung vnd eintragt Fürstlich zuschützen vnd handzuhaben gemeinet / Doch Vnsern alten gewöhnlichen Zollen / Herlig vnd Ge-

rechtigkeiten / vnd einem jeden an seinem zustehenden Rechten vnshädlich vnd vnvorgreiflich / Vhrkundlich haben Wir diß mit Vnsern Fürst-

lichen Pteschafft bekräftigt / vnd eigenen Handen vnterscrieben / gegeben zu Güstrow / den Fünfften Augusti, nach Christi Geburt / im Ein-

Tausend Sechshundert vnd Zwey vnd zwanzigsten Jahre.

Loc. sigill.

Hans Albrecht H. Z. Meckelnb.

